



2. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal für Kinder der Gemeinde Gornheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung:

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gornheimertal am 18.07.2017 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet.

Vormittagsbetreuung:	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Vormittagsbetreuung Krippengruppe	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ganztagsbetreuung:	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ganztagsbetreuung reduziert, ab 2 Jahren	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

Eine weitere wahlweise Schließung bis zu einer Woche kann während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen erfolgen.

Außerdem bleibt die Kindertagesstätte um Weihnachten bis Neujahr geschlossen, gegebenenfalls auch einige Tage darüber hinaus.

3. Ferner kann die Einrichtung geschlossen werden, bei Streiks, Fortbildungsveranstaltungen des Personals und sonstigen besonderen Gründen.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Elternbriefe und/oder durch Aushänge.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

**§ 13
Inkrafttreten**

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für Kinder der Gemeinde Gorxheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorxheimertal, 21.07.2017

Spitzer, Bürgermeister



Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den "Weinheimer Nachrichten" am 21.07.2017, 155. Jahrgang, Ausgabe Nr. 166 und
- b) in der "Odenwälder Zeitung" am 21.07.2017, 69. Jahrgang, Ausgabe Nr. 166.

Es wird bescheinigt, dass der 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für die Kinder der Gemeinde Gorxheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gorxheimertal, 21.07.2017

Der Gemeindevorstand

.....
Spitzer, Bürgermeister

